



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

Datum: 22.10.2020
Zahl: 747-1/1-2020
Bearbeiter: Reiner Martin
Telefon: 04279 7600-13
E-Mail: m.reiner@ktn.gde.at

Kundmachung

der freihändigen Verpachtung der Gemeindejagd

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 24. September 2020 auf freihändige Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd

„Deutsch-Griffen – I“

an die Jagdgesellschaft Deutsch-Griffen (ZVR-Zahl 360942414) wird gemäß § 33 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, kundgemacht.

- (1) Das Gemeindejagdgebiet Deutsch-Griffen – I hat ein Gesamtausmaß von 2.227,2598 ha.
- (2) Das Jagdgebiet wird nicht geteilt.
- (3) Pachtdauer: 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030.
- (4) Der jährliche Pachtzins beträgt ohne Anwendung einer Wertsicherung €11,00 je ha und Jahr.

Das Gemeindejagdgebiet Deutsch-Griffen I wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit a.d.Glan vom 24.08.2020, Zahl 205-702/2020 (002/2020) für die Pachtperiode vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 mit einem Ausmaß von 2.227,2598 ha festgestellt.

Der Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner Sitzung vom 08.10.2020 einen Beschluss über die Zustimmung zur freihändigen Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd Deutsch-Griffen - I an die Jagdgesellschaft Deutsch-Griffen gemäß § 33 Abs. 1 lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG gefasst.

Das Jagdausübungsrecht in der Gemeindejagd Deutsch-Griffen I wird daher für die Pachtperiode vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 im Einvernehmen mit dem Jagdverwaltungsbeirat, gemäß § 33 Abs. 1 lit a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, an die Jagdgesellschaft Deutsch-Griffen als bisherige Pächterin freihändig verpachtet.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000 – K-JG):

- Verbissmittel sind von der Pächterin den Grundbesitzern auf deren Anforderung in entsprechender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Maßnahmen gegen Verbiss- und Fegeschäden sind gemeinsam mit den Grundbesitzern – auf deren Anforderung – raschest umzusetzen

Die Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (Grundeigentümer), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht (§ 33 Abs. 9 K-JG), können

innerhalb von zwei Wochen

nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Gemeindeamt Deutsch-Griffen schriftlich jene Einwendungen vorbringen, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht der Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Der Bürgermeister:

The image shows a handwritten signature in blue ink that reads "Michael Reiner". The signature is written over a circular official stamp. The stamp contains the text "GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN" around the top and "St. Veit z.d. Gl." in the center. The signature is written in a cursive style.

(DI Michael Reiner)

Angeschlagen am: 23.10.2020

Abgenommen am: